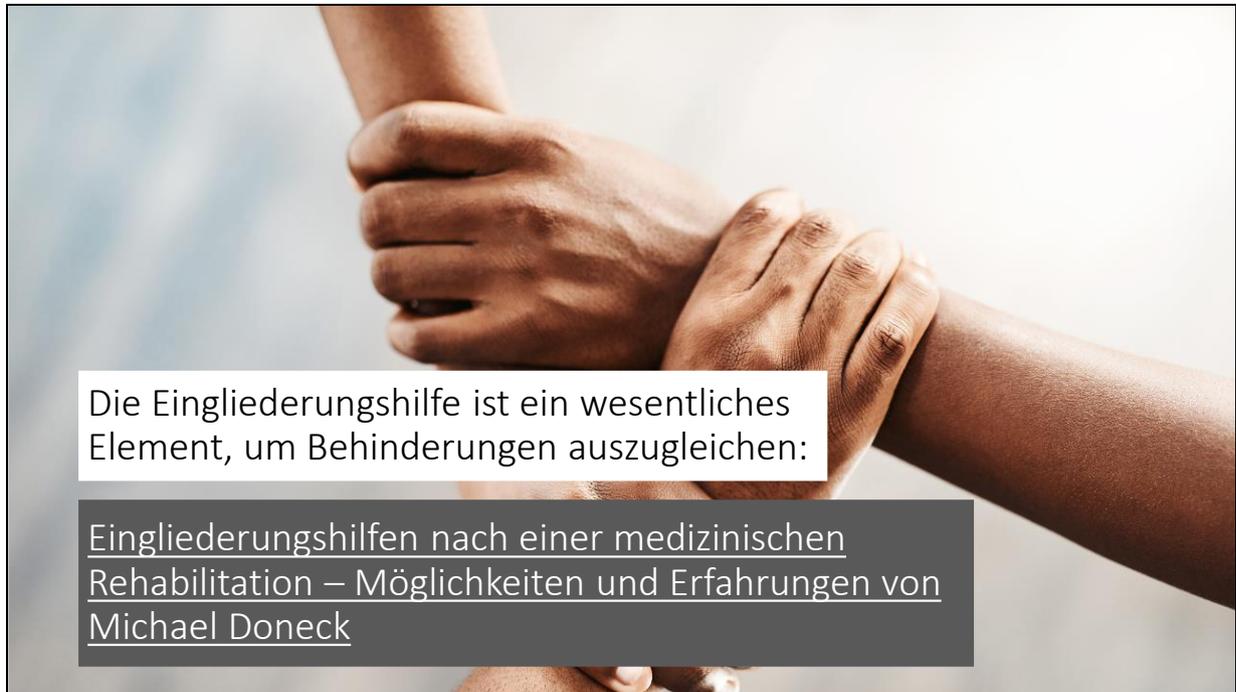


Eingliederungshilfen nach einer medizinischen Rehabilitation – Möglichkeiten und Erfahrungen von Michael Doneck, Sozialarbeiter (B.A.)



Nicht alle gesundheitsrelevanten Probleme sind bis zum Verlassen einer medizinischen Rehabilitation kurierbar. Manchmal bleiben schwerwiegende gesundheitliche Probleme mit Behinderungsfolgen bestehen. Daher gibt es in der Reha immer wieder PatientInnen, die nach der Entlassung weitergehende Hilfe benötigen. Was aber bedeutet „Behinderung“?



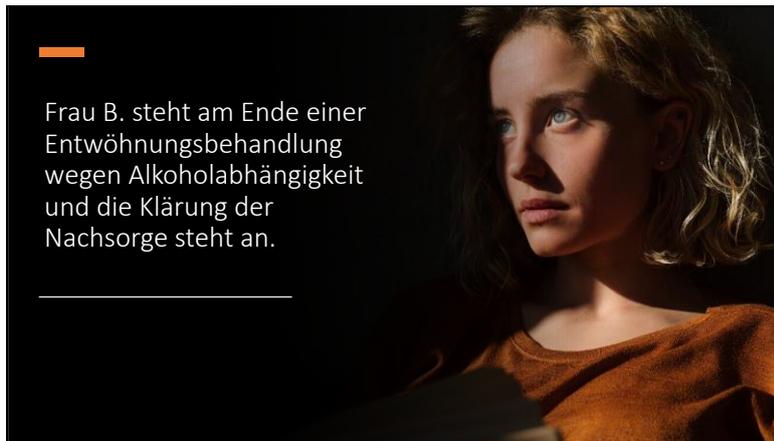
Definition nach SGB IX: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ - § 2, Abs. 1, SGB IX



Gesetzliche Grundlagen für die Eingliederungshilfe finden sich im Grundgesetz, Art. 3, Abs. 3, S.2 worauf dann das SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen aufbaut. Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich ab §§ 90 ff. im 2. Teil des SGB IX.



Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.



Frau B. steht am Ende einer Entwöhnungsbehandlung wegen Alkoholabhängigkeit und die Klärung der Nachsorge steht an.

Fallbeispiel Frau B.:

Frau B. ist 56 Jahre alt und für drei Monate in einer medizinischen Rehabilitationsklinik zur Entwöhnungsbehandlung wegen Alkoholabhängigkeit. Dabei ging es um die Behandlung ihrer gewohnten Verhaltensmuster, die immer wieder zu Rückfällen führten.

Behandlungsbauusteine waren insbesondere:

- Gruppentherapie
- Einzeltherapie
- Sport- und Bewegungsangebote
- Ergotherapie

Sie erhalten von der behandelnden Ärztin eine Konsilanforderung mit klinischen Angaben zu Frau B.

Die 56-jährige alleinstehende Frau lebte zuletzt in einer Wohnung in der Innenstadt von Böblingen. Mit dem regelmäßigen Alkoholkonsum habe sie vor etwa 15 Jahren angefangen, nach der Trennung von ihrem damaligen Partner.

Es kam innerhalb der letzten zwei Jahre zu mehrfachen Arbeitsplatzverlusten, zuletzt in der Kommissionierung in einem Logistikunternehmen.

Ihr letztes Einkommen bestand in Arbeitslosengeld. Nachdem Sie in Schulden kam, konnte sie zweimal ihre Miete nicht bezahlen. Außerdem fiel sie unter Alkoholeinfluss in der Wohnung mehrfach negativ auf, sodass ihr Vermieter die Wohnung vor knapp 3 Monaten kündigte. Die Kündigungsfrist endet in drei Wochen.

Nach zweimaligem stationären Alkoholentzug, kam sie zur Entwöhnungsbehandlung in die medizinische Rehabilitationsklinik. Dort zeigte sie sich sehr motiviert, ein abstinentes Leben führen zu wollen. Es kam während ihres Klinikaufenthalts zu keinen Rückfällen.

Aufgrund der drohenden Obdachlosigkeit und erneuter Rückfallgefahr wird über den Kliniksozialdienst ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Landratsamt gestellt.

Diagnosen nach ICD-10: F10.2 Alkoholabhängigkeitssyndrom, F17.2 Tabakabhängigkeit, F33.1. Rezidivierende Depressive Störung

► Frage an Sie:

Welche Faktoren deuten darauf hin, dass Frau B. leistungsberichtigt in der Eingliederungshilfe sein könnte?

1. Körperliche und/oder geistige und/oder seelische **wesentliche Behinderung** vorhanden/von Behinderung bedroht?
2. Dauer **Länger als 6 Monate**?
3. Ist die Teilhabe an der Gesellschaft **wesentlich eingeschränkt**?
4. Besteht **Aussicht auf Erfolg**?

1. Ja, es liegt eine seelische Behinderung vor (Suchterkrankung/Alkoholabhängigkeitssyndrom F10.2) und eine Rezidivierende Depressive Störung.
2. Ja, Frau B. konsumiert seit etwa 15 Jahren regelmäßig Alkohol und hatte mehrere Alkoholentzüge.
3. Ja, Frau B. hat ihre Wohnung vermutlich wegen der Alkoholproblematik verloren und kam drüber hinaus in Schulden. Aufgrund ihrer Alkoholabhängigkeit hat sie bereits öfter den Job verloren.
4. Frau B. ist 56 Jahre. Sie ist motiviert, ihr Leben in den Griff zu bekommen und im geschützten Umfeld der Klinik konnte sie ohne Rückfälle ihre Abstinenz aufrechterhalten.

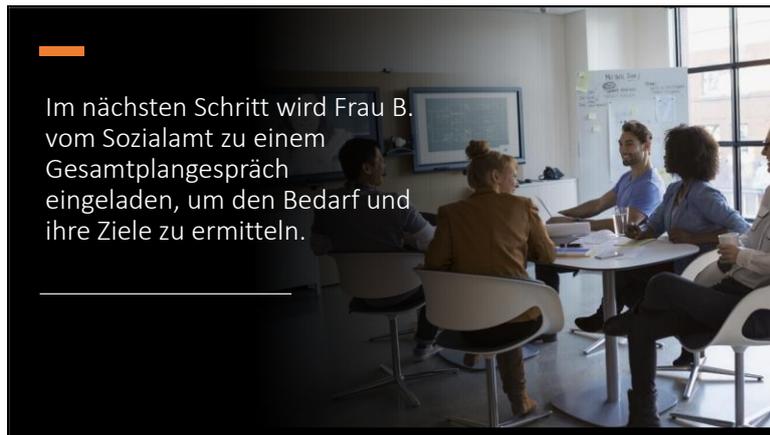
Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen in allen Bereichen der Eingliederungshilfe gegeben sind.



Der örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist je nach Bundesland unterschiedlich, meist sind es die Städte oder Landkreise, wo die KlientInnen ihren letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Frau B. kommt aus Böblingen, also ist der Träger der Eingliederungshilfe das Landratsamt Böblingen und der Antrag muss dort gestellt werden.

Dabei ist es erforderlich, dass Frau B. verschiedene Unterlagen vorweist, wie ärztliche Gutachten, fachpädagogische Stellungnahmen oder Sozialberichte.



Im nächsten Schritt wird Frau B. vom Sozialamt zu einem Gesamtplangespräch eingeladen, um den Bedarf und ihre Ziele zu ermitteln.

Bei der Gesamtplanung können verschiedene Personen anwesend sein: Die Klientin, der Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe, der Sozialdienst, eine Person des Vertrauens der Klientin und wenn vorhanden die gesetzliche Betreuung.

Der Unterstützungsbedarf von Frau B. wird in verschiedenen Lebensbereichen zusammengefasst.

Teilhabe in den Lebensbereichen	Unterstützungsbedarf besteht bei...
1. Lernen und Wissensanwendung	Frau B. braucht Unterstützung um selbständig Probleme zu lösen und eigene Entscheidungen zu treffen.
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Frau B. braucht Unterstützung, um psychische Stabilität aufzubauen und um ihre Abstinenz aufrecht zu erhalten.
3. Kommunikation	Keine Einschränkungen in diesem Bereich.
4. Mobilität	Keine Einschränkungen in diesem Bereich.
5. Selbstversorgung	Keine Einschränkungen in diesem Bereich.
6. Häusliches Leben	Frau B. braucht Unterstützung, um eine Wohnung zu finden.
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Frau B. braucht Unterstützung, um tragfähige Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen und zu erhalten.
8. Bedeutende Lebensbereiche	Frau B. braucht Unterstützung bei der Schuldenregulierung. Außerdem braucht sie Unterstützung beim Entwickeln von beruflichen Perspektiven bzw. bei der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit.
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Frau B. braucht Unterstützung, um wieder sinnvolle Freizeittätigkeiten zu finden.

Mit Frau B. wurden im Gesamtplangespräch Ziele vereinbart, die als Arbeitsgrundlage für die Leistungserbringung dienen.

Grundsatzziele/Wünsche der leistungsberechtigten Person:

Soziale Teilhabe durch adäquate Betreuung und Versorgung in einer besonderen Wohnform.

Ergebnisziele:

1. Frau B. zieht in eine besondere Wohnform und lebt sich gut in ihrem neuen Umfeld ein.
2. Frau B. bleibt nachhaltig abstinenz vom Alkohol und meldet sich bei Rückfallgefahr bei einem Mitarbeitenden.
3. Frau B. findet eine Lösung zur Regulierung ihrer Schulden.
4. Frau B. entwickelt eine berufliche Perspektive.
5. Frau B. findet eine geeignete Wohnung im Raum Freudenstadt.
6. Frau B. findet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
7. Frau B. baut sich tragfähige soziale Beziehungen in ihrem Umfeld auf.

Die Leistungserbringer bieten verschiedene Betreuungsformen an, die für Frau B. in Frage kommen könnten.



Die Leistungserbringer bieten verschiedene Betreuungsformen an:

1. Qualifizierte Assistenz in besonderer Wohnform
2. Qualifizierte Assistenz
3. Betreuung in Gastfamilien

Die Betreuungsform soll grundsätzlich dem Bedarf der Klientin entsprechen und diesen nicht übersteigen. Es soll nur das geleistet werden, was wirklich gebraucht wird.

► Frage an Sie:

Welche Leistungen sind in der Einrichtung der Eingliederungshilfe wichtig für Frau B., zur Erreichung ihrer Ziele?



Folgende Leistungen in der Einrichtung der Eingliederungshilfe können für die Erreichung ihrer Ziele wichtig sein:

- Regelmäßige Feedback-Gespräche/Entlastungsgespräche
- Anbindung an einen Facharzt für Psychiatrie, Suchtberatung, Psychotherapie, Selbsthilfegruppe
- Regelmäßige Gespräche in der Wohngruppe zur Herstellung einer Hausgemeinschaft und zur Besprechung von Anliegen/Konflikten
- Gespräche über die Lebensplanung und berufliche Perspektiven, ggf. Vermittlung an die Agentur für Arbeit/das Jobcenter
- Unterstützung und Hilfestellung bei der Schuldenregulierung (z.B. Vermittlung an die Schuldnerberatung oder Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Gläubiger)
- Tagesstrukturierendes Angebot, ggf. Vermittlung in eine WfbM
- Unterstützung und Hilfestellung beim Finden einer passenden Wohnung (z.B. Internet Recherche, Kontaktaufnahme mit Vermietern, Erstellung einer Suchanzeige)
- Hilfestellungen bei Behördenangelegenheiten
- Freizeitangebote (z.B. Kreativgruppe, Billardgruppe, Ausflüge)



Jetzt muss Frau B. noch einen passenden Leistungserbringer finden und eine Aufnahmeanfrage stellen.

Im Landkreis Freudenstadt gibt es verschiedene Einrichtungen, die sich auf Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen spezialisiert haben. Beim Ausschuchen der Einrichtung gilt für die Klientin das Wunsch- und Wahlrecht, es muss jedoch ein Platz verfügbar sein und die Einrichtung muss bereit sein, die Klientin aufzunehmen.

Beispiele von Leistungserbringern im Landkreis Freudenstadt, die Eingliederungshilfe anbieten, sind die Bruderhausdiakonie, Die Treppe e.V., Miksch und Partner oder die Lebenshilfe.



Kann die Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung (wieder) in die Gesellschaft eingliedern?

Meiner Meinung nach legt das Bundesteilhabegesetz weniger den Schwerpunkt darauf, dass Menschen sich im Sinne einer Anpassung eingliedern. Vielmehr richtet es den Fokus auf Inklusion, d.h. die Barrieren, dass Menschen teilhaben können, abzubauen.

Durch Assistenzleistungen sollen Behinderungen dahingehend ausgeglichen werden, dass Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Teilhabe gefördert werden.



Im psychiatrischen Bereich befindet sich die Klientel in der Regel in außerordentlich vielfältigen und komplexen Problemlagen, wie

- Abhängigkeiten verschiedener Ausprägungen (Drogen, Alkohol, Medikamente, Glücksspiel)
- Psychiatrische Erkrankungen (Psychosen, affektive Störungen, Persönlichkeitsstörungen)
- Verwahrlosung
- Fehlende oder brüchige Beziehungen
- Arbeitslosigkeit und fehlende Ausbildung
- Wohnungsverlust
- Schwierigkeiten beim Umgang mit Geld und Verschuldung
- Konflikte mit dem Gesetz bzw. Delinquenz



Durch die Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe kann oft eine Verbesserung der Lebensqualität erreicht werden und einige schaffen es dadurch auch wieder, einen Job auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen und/oder in eine eigene Wohnung zu ziehen. So auch Frau B., die heute wieder mit qualifizierter Assistenz in ihrer eigenen Wohnung leben kann und einen Job als Reinigungskraft hat. Somit wird die Selbstbestimmung und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch die Eingliederungshilfe gefördert.

